



## Erste Änderung vom 23. April 2025

### Erste Änderung vom 23. April 2025 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 22. Mai 2019 (Amt.Mit. 56/2019)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 23. April 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**1. Der Begriff der „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.**

**2. § 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

**3. § 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

#### **4. § 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Linguistik, Phonetik, Sprechwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang muss grundlegendes Wissen im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten in der Technik der ohrenphonetischen Analyse (Kenntnis IPA-Alphabet) erlangt worden sein. Des Weiteren ist ein fachärztliches phoniatisches Stimm- und Hörgutachten (nicht älter als 2 Jahre) vorzulegen. Sollte das Gutachten zum Bewerbungsende nicht vorliegen, kann der Nachweis bis zur Einschreibung nachgereicht werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(3) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission

gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(5) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 6 LP erbracht werden. Diese können in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ im Umfang von bis zu 6 LP bestehen. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Eignungsfeststellungsverfahren regelt Anlage 5.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Es sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 oder Latein nachzuweisen.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird,
- (b) das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung oder,
- (c) das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 06.12.2017 (Amt.Mit. 01/2019).

(8) Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachlern müssen spätestens zur Einschreibung entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden.

(9) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## **5. § 5 erhält folgende Fassung:**

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule, Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
<b>Basismodule</b>		<b>24</b>
Sprechwissenschaft und Rhetorik (M 1)	PF	12
Akustische Phonetik (M 2)	PF	6
Artikulatorische und perzeptive Phonetik (M 3)	PF	6
<b>Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule</b>		<b>36</b>
Eigenkompetenz (M 4)	PF	6
Qualitative und quantitative Methoden der linguistischen Forschung (M 5)	PF	12
Stimme: Theorie, Analyse, Praxis (M 6)	PF	6
Aktuelle Forschungsfragen (M 7)	PF	12
<b>Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule</b>		<b>30</b>
Ästhetische Kommunikation (M 8)	WP	6
Didaktische Lehranalyse (M 9)	WP	6
Forensische Phonetik (M 10)	WP	6
Neurokognition der Phonetik (M 11)	WP	12
Rhetorische Analyse (M 12)	WP	6
Rhetorische Kommunikation lehren und lernen (M 13)	WP	12
Mentoriertes Selbststudium: Empirisches Arbeiten (M 14)	WP	6
Transkription (M 15)	WP	6
Studium International 1 (M 16)	WP	6

Studium International 2 (M 17)	WP	6
Importmodul/e gemäß Anlage 3	WP	6-12
<b>Abschlussmodul</b>		<b>30</b>
Abschlussmodul (M 18)	PF	30
<b>Summe</b>		<b>120</b>

(3) Der Bereich Basismodule vermittelt wesentliche Komponenten, aktuelle Schwerpunkte und Tendenzen der Sprechwissenschaft und Phonetik. Er zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Konzepten und Methoden und deren kritischer Reflexion. Damit sind die Studierenden sowohl fachwissenschaftlich als auch methodisch auf die nachfolgenden Bereiche (Aufbau, Profil, Vertiefung) vorbereitet.

(4) Der Bereich Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule vermittelt Kompetenzen im eigenen Können, ebenso wie in der Anwendung und Reflexion von weiterführenden methodischen Fähigkeiten im Bereich der Linguistik. Zudem vermittelt er Konzepte im Bereich Stimmforschung und deren aktuelle Diskussion sowie aktuelle Forschungsfragen in der Sprechwissenschaft und Phonetik.

(5) Der Bereich Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule ermöglicht die eigene Profilbildung. Die Auswahlmöglichkeit reicht von methodischen über analytischen zu didaktischen und praktischen Ansätzen.

(6) Der Bereich Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind eine fundierte, eigenständige Arbeit auf der Grundlage aktueller Forschungsfragen zu verfassen. Diese Arbeit soll sowohl inhaltlich als auch methodisch-methodologisch ein hohes Niveau reflektieren.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studien-und-pruefungsordnungen/germanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **7. § 7 erhält folgende Fassung:**

### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **8. § 8 erhält folgende Fassung:**

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

#### **9. § 10 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 10 Module, und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

#### **10. § 11 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprechwissenschaft und Phonetik“ sind interne Praxismodule in den Studienbereichen „Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule“ sowie „Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gem. § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

#### **11. § 12 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **12. § 13 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **13. § 14 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprechwissenschaft und Phonetik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **14. § 19 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## 15. § 20 erhält folgende Fassung:

### § 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## 16. § 21 erhält folgende Fassung:

### § 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## 17. § 22 erhält folgende Fassung:

### § 22 Prüfungsformen und -Dauer, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, 60-90 Minuten, die ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“), gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten, 2-4 Wochen (8-20 Seiten)
- schriftlichen Ausarbeitungen, 2-4 Wochen (8-20 Seiten)
- Forschungsberichten, 2-3 Wochen (8-12 Seiten)
- Portfolios, 2-3 Wochen (8-12 Seiten)
- schriftlichen Reflexionen, 3-4 Wochen (15-20 Seiten)
- didaktischen Lehranalysen, 2-3 Wochen (8-12 Seiten)

- Forschungsartikeln, 3-4 Wochen (15-20 Seiten)
- Masterarbeiten, 28 Wochen (ca. 60 Seiten)

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen, 20-30 Minuten
- Gruppenprüfungen, 60-90 Minuten
- Forschungsgesprächen, 30 Minuten
- Disputationen, 60 Minuten

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projekt, 30-90 Minuten
- Kurskonzept 2-3 Wochen (8-10 Seiten)
- Lehrprobe, 45-90 Minuten
- Analysen, 2-4 Wochen (8-12 Seiten)

(4) Den Abs. 1 genannten Prüfungsformen sind Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge jeweils direkt zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 78 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **18. § 23 erhält folgende Fassung:**

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprechwissenschaft und/oder Phonetik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten zu können. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit inklusive Anfertigung der Studienleistung beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 LP erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 28 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schrift-

lich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **19. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(5) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **20. § 25 erhält folgende Fassung:**

### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **21. § 26 erhält folgende Fassung:**

### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern

nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **22. § 27 erhält folgende Fassung:**

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis Studien- bzw. von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **23. § 30 erhält folgende Fassung:**

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **24. § 38a wird neu eingefügt:**

### **§ 38 a Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2025/26, zum Sommersemester 2026 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Wintersemester 2028/29 vorgehalten.
- (2) Die Ordnung für den Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 22. Mai 2019 (Amt.Mit.56/2019) tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29 außer Kraft.
- (3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

25. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## Anlage 2: Modulliste

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>  <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von LP</b>
Sprechwissenschaft und Rhetorik (M 1)  <i>Speech Communication and Rhetoric</i>	12	Pflicht	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische, praktische, analytische, methodische und didaktische Kenntnissen und Kompetenzen der Rhetorik anzuwenden</li> <li>• an therapeutischen Kommunikationsprozessen teilzuhaben</li> <li>• phonematisch zu hören als Voraussetzung sprecherzieherischer und korrektiver Tätigkeiten</li> <li>• reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu erteilen</li> </ul>	keine	Studienleistung: Referat <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Projekt  Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Einzelprüfung <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung  Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in un-

						terschiedlichen Seminaren abgelegt werden.
Akustische Phonetik (M 2) <i>Acoustic Phonetics</i>	6	Pflicht	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das fachspezifische akustische Messinstrumentarium zu bedienen</li> <li>• das Konzept eines kleinen wissenschaftlichen Projekts zu entwickeln und durchzuführen</li> <li>• einfache statistische Erhebungen durchzuführen und auszuwerten</li> <li>• fachspezifische wissenschaftlicher Literatur auszuwählen und zu organisieren</li> <li>• die Präsentation des eigenen Projekts vorzubereiten und wiederzugeben</li> </ul>	keine	Modulprüfung: Forschungsbericht  Unbenotetes Modul.
Artikulatorische und perzeptive Phonetik (M 3) <i>Articulatory and Perceptive Phonetics</i>	6	Pflicht	Basismodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können physiologische und pathologische Vorgänge beim Sprechen, bei der Stimmgebung und anatomisch-physiologische Grundlagen der Hörverarbeitung erläutern.</li> <li>• Sie verstehen wesentliche Methoden der Psychophonetik und Psychoakustik und können sie beschreiben.</li> <li>• Studierende können den normalen und gestörten Erwerb akustischer/auditiver Fähigkeiten beschreiben.</li> </ul>	keine	Studienleistung: Referat <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Projekt  Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit  Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in un-

				<ul style="list-style-type: none"> <li>-Sie können die Besonderheiten der Sprach- und Sprechentwicklung bei Hörschädigungen, bei Cochlea-Implantation und bei Störungen der Sprachwahrnehmung erkennen und erläutern.</li> <li>Studierende können Untersuchungsmethoden der artikulatorischen Phonetik (z.B. Messung der Atemtätigkeit, der Phonation, der Funktion des Kehlkopfes sowie der Artikulation) anwenden.</li> </ul>		terschiedlichen Seminaren abgelegt werden.
Eigenkompetenz (M 4)  <i>Self Competence</i>	6	Pflicht	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>praktische und analytische Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Eigensprechleistung und Sprechwirkung anzuwenden</li> <li>reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu erteilen</li> <li>praktische und analytische Kenntnisse im Bereich der Stimm- und Sprachlautanalyse anzuwenden</li> <li>mit akustisch-phonetischen Daten, spektralen Auswertungen und Spektrogrammen umzugehen</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Mündliche Prüfung</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit</p> <p>Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Veranstaltungen abgelegt werden.</p>
Qualitative und quantitative Methoden	12	Pflicht	Aufbaumodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende können Grundkenntnisse empirischer Methoden und statistischer Verfahren anwenden</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Klausur <i>oder</i> Referat</p> <p>Modulprüfung:</p>

<p>den der linguistischen Forschung (M 5)</p> <p><i>Qualitative and Quantitative Methods in Linguistic Research</i></p>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können empirische Experimente planen, vorbereiten, durchführen und analysieren</li> <li>• Studierende können die Grundlagen der Computerprogrammierung zur Unterstützung empirischen Arbeitens anwenden</li> <li>• Studierende können eine empirische Arbeit vor der Gruppe präsentieren und diskutieren</li> <li>• Studierende vermögen eine selbständige Literaturrecherche und Erarbeitung wissenschaftlicher Forschungsliteratur durchzuführen</li> </ul>		<p>Hausarbeit <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Klausur</p> <p>Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Veranstaltungen abgelegt werden.</p>
<p>Stimme: Theorie, Analyse, Praxis (M 6)</p> <p><i>Voice: Theory, Analysis, Practice</i></p>	6	Pflicht	Aufbaumodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über Stimmanatomie, Stimmphysiologie und Stimmwahrnehmung anzuwenden</li> <li>• Stimmeinsatz und Stimmtraining zu bewerten und zu kennen</li> <li>• kulturgeschichtliche Aspekte von Stimmlichkeit einzuordnen</li> <li>• komplexe akustisch-phonetische Untersuchungsmethoden auf fortgeschrittenem Niveau in einer eigenen empirischen Untersuchung anzuwenden</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Referat <i>oder</i> Übung</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Mündliche Prüfung <i>oder</i> Klausur</p>

<p>Aktuelle Forschungsfragen (M 7)</p> <p><i>Current Issues in Research</i></p>	12	Pflicht	Vertiefungsmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, selbständige Recherchen und kritische Analyse wissenschaftlicher Forschungsliteratur durchzuführen</li> <li>• Studierende können komplexe theoretische Zusammenhänge vor einer Gruppe präsentieren</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Referat</p> <p>Modulprüfung: Schriftliche Reflexion <i>oder</i> Hausarbeit</p> <p>Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Seminaren abgelegt werden.</p>
<p>Ästhetische Kommunikation (M 8)</p> <p><i>Aesthetic Communication</i></p>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sprecherische Gestaltungsmittel zu beschreiben und anzuwenden</li> <li>• sprechkünstlerische Ausdrucksfähigkeit sowie Eigensprechleistung zu entwickeln und zu trainieren</li> <li>• sprachlich und sprecherisch sicher zu gestalten</li> <li>• publikums- und zielgruppenorientiertes Sprechen zu trainieren</li> <li>• analytische Fähigkeiten anzuwenden</li> <li>• reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu geben</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Referat</p> <p>Modulprüfung: Projekt <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Hausarbeit</p>

<p>Didaktische Lehranalyse (M 9)</p> <p><i>Didactical Training Analysis</i></p>	6	Wahlpflicht	Praxismodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen Methoden der Unterrichtsgestaltung und können diese anwenden</li> <li>• Studierende kennen Methoden der Unterrichtsevaluation und können diese anwenden</li> <li>• Studierende haben Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit</li> <li>• Studierende sind im Bereich der reflexiven Wahrnehmung und der Feedback-Kompetenz trainiert</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Teilnahme an einer oder mehrerer universitären, sprachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS</p> <p>Modulprüfung: Didaktische Lehranalyse</p>
<p>Forensische Phonetik (M 10)</p> <p><i>Forensic Phonetics</i></p>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische, praktische und methodische Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der forensischen Phonetik anzuwenden</li> <li>• selbständiger mit forensisch-phonetischen Messmethoden umzugehen</li> <li>• eine empirische / forensische Untersuchung zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten</li> </ul>	keine	<p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
<p>Neurokognition der Phonetik (M 11)</p> <p><i>Neurocognition of Phonetics</i></p>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen die neuronalen Prozesse während der Sprachproduktion und Sprachperzeption</li> <li>• Studierende kennen die neurolinguistischen Modelle zur Beschreibung von</li> </ul>	keine	<p>Studienleistung: Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsartikel</p>

				<p>Sprachproduktion und Sprachperzeption und können diese bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können Sprachverarbeitungsprozesse mittels neurolinguistischer Methoden untersuchen und evaluieren</li> <li>• Studierende können Experimente der Neurokognition vorbereiten und erhobene Daten und Signale analysieren und interpretieren</li> </ul>		
<p>Rhetorische Analyse (M 12)</p> <p><i>Rhetorical Analysis</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische, praktische, analytische, methodische und didaktische Kenntnissen und Kompetenzen der Rhetorischen Kommunikation anzuwenden</li> <li>• analytische Fähigkeiten einzusetzen</li> <li>• reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu geben</li> </ul>	keine	<p>Studienleistungen: Referat</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Analyse <i>oder</i> Portfolio</p>
<p>Rhetorische Kommunikation lehren und lernen (M 13)</p> <p><i>Teaching and Learning Rhetorical Communication</i></p>	12	Wahlpflicht	Praxismodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen theoretische, praktische, analytische, methodische und didaktische Kenntnissen und Kompetenzen der Rhetorischen Kommunikation</li> <li>• Studierende können Kurse und Seminare konzipieren</li> <li>• Studierende können betriebliche Kommunikation moderieren</li> <li>• Studierende können analytische Fähigkeiten einsetzen</li> </ul>	keine	<p>Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung <i>oder</i> Lehrprobe <i>oder</i> Kurskonzept (6 LP)</p> <p>und</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage zur reflexiven Wahrnehmung und zum strukturierten Feedback</li> <li>• Studierende kennen praktische Einsatzmöglichkeiten ihrer Kommunikationsfähigkeiten</li> <li>• Studierende sind gestaltungssicher im Abfassen von Lehrkonzeptionen</li> </ul>		<p>Lehrprobe <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Kurskonzept (6 LP)</p> <p>Die Modulteilprüfungsleistungen müssen in unterschiedlichen Seminaren abgelegt werden.</p>
<p>Mentoriertes Selbststudium: Empirisches Arbeiten (M 14)</p> <p><i>Mentored Selfstudy: Empirical Studies</i></p>	6	Wahlpflicht	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen qualitativen und quantitativen Zugang zu sprechwissenschaftlichen und phonetischen Daten zu erarbeiten</li> <li>• selbständig mit phonetischen und neurolinguistischen Messinstrumenten umzugehen</li> <li>• größere empirische Untersuchungen zu konzipieren, planen und durchzuführen</li> <li>• statistische Analysen adäquat anzuwenden</li> <li>• empirische Ergebnisse vor einer Gruppe zu präsentieren und zu diskutieren</li> <li>• selbständig Literaturrecherche zu betreiben und wissenschaftliche Forschungsliteratur zu erarbeiten</li> </ul>	keine	<p>Modulprüfung: Forschungsgespräch <i>oder</i> Forschungsbericht</p>
Transkription (M 15)	6	Wahlpflicht	Praxismodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können Orthographie phonetisch transkribieren</li> </ul>	keine	<p>Modulteilprüfungen:</p>

<i>Transcription</i>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können gesprochene Sprache (Deutsche Hochlautung und Dialekte und ausländische Sprachen oder Akzente) transkribieren</li> <li>• Studierende können pathologische Sprache transkribieren</li> <li>• Studierende können phonetische Transkriptionen beurteilen und über ohrenphonetische Fähigkeiten verfügen</li> </ul>		Klausur (3 LP) Klausur (3 LP)
Studium International 1 (M 16) <i>International Studies 1</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sprachwissenschaftliche Fragestellungen im internationalen Kontext zu reflektieren und zu kommunizieren</li> <li>• Fremdsprachenkompetenzen anzuwenden</li> <li>• Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen</li> </ul>	keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur
Studium International 2 (M 17) <i>International Studies 2</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sprachwissenschaftliche Fragestellungen im internationalen Kontext zu reflektieren und zu kommunizieren</li> <li>• Fremdsprachenkompetenzen anzuwenden</li> <li>• Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen</li> </ul>	keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur

<p>Abschlussmodul (M 18)</p> <p><i>Final Module/Thesis</i></p>	<p>30</p>	<p>Pflicht</p>	<p>Ab- schluss- modul</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können einen Sachverhalt selbständig und auf hohem wissenschaftlichem Niveau erarbeiten</li> <li>• Studierende sind in der Lage, eine Forschungsfrage adäquat (empirisch, theoretisch) zu bearbeiten und zu verschriftlichen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Sachverhalt bzw. ihre wissenschaftlichen Thesen zu präsentieren und zu verteidigen</li> </ul>	<p>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 LP erfolgreich absolviert sind.</p>	<p>Studienleistung: Kolloquium</p> <p>Modulteilprüfungen: Masterarbeit (28 Wochen, ca. 80 Seiten, 24 LP)</p> <p>Disputation (60 Min., 6 LP)</p>
--	-----------	----------------	-----------------------------------	---	---	---

## 26. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### **Anlage 3: Importmodulliste**

Im Studienbereich Profil- oder Vertiefungsmodule können Studierende des Masterstudiengangs Sprechwissenschaft und Phonetik ein ergänzendes und weiterführendes Wissen im Umfang von 6 bis 12 LP erwerben.

Das nachfolgend genannte Studienangebot kann zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das jeweilige Modul angeboten wird (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten).

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung des nachfolgend genannten Studienangebots kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung.

Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	Studienbereich, Profil- und Vertiefungs- und Praxismodule (Wahlpflicht) 6-12 LP	
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	Name der Lehreinheit	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation	A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I <i>Linguistic variation and language history I</i>	12
	A2: Neurokognition der Sprache I <i>Neurocognitive linguistics of language I</i>	12
	A3: Text- und Pragmalinguistik I <i>Text analysis and pragmatics I</i>	12
	B1: Methoden der empirischen Linguistik <i>Empirical methods in linguistics</i>	12
	B2: Anwendungen der empirischen Linguistik <i>Applying empirical linguistics</i>	12
M.A. Literaturvermittlung in den Medien	P 2: Literaturvermittlung in der Praxis <i>Promoting literature: the practice</i>	6

M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	MA-EW-1 Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels <i>MA-EW-1: Biography, Education, and 'Bildung' in a Changing Society</i>	6
	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung <i>MA 3b: Institutions of adult and continuing education: organization – management – leadership</i>	12
	MA 4b: Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung <i>MA 4b: Teaching-learning arrangements in adult and continuing education: planning – realization – evaluation – research</i>	12
M.Sc. Kognitive und Integrative System-Neurowissenschaften	Modul MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften I	6
	Modul MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften II	6

## 27. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

### Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <b>Englischer Modultitel</b>	<b>LP</b>
Artikulatorische und perzeptive Phonetik (M 3) <i>Articulatory and Perceptive Phonetics</i>	6
Neurokognition der Phonetik (M 11) <i>Neurocognition of Phonetics</i>	12
Rhetorische Analyse (M 12) <i>Rhetorical Analysis</i>	6
Rhetorische Kommunikation lehren und lernen (M 13) <i>Teaching and Learning Rhetorical Communication</i>	12

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

## **28. Anlage 5 erhält folgende Fassung:**

### **Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

#### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

#### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder eines mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
- b. Nachweis über grundlegendes Wissen über die Technik der ohrenphonetischen Analyse (Kenntnis IPA-Alphabet) gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
- c. Nachweis über eine Bachelorarbeit mit einschlägiger sprach- bzw. kommunikationswissenschaftlicher Thematik.
- d. Nachweis über Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 oder Latein gem. § 4 Abs. 7 der Masterordnung.
- e. Fachärztliches, phoniatisches Stimm- und Hörgutachten (nicht älter als zwei Jahre) gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.

#### **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens einem Professor oder einer Professorin sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zusammen. Beide Fächer (Sprechwissenschaft und Phonetik) müssen vertreten sein.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund einer ca. 40-minütigen Prüfung hinsichtlich:

- a) einem fachorientierten Vorgespräch (max. 15 Min.),
- b) dem Vortrag eines lyrischen Textes freier Wahl (max. 5 Min.),
- c) dem Vorlesen eines Prosatextes freier Wahl (max. 5 Min.),
- d) dem Halten einer vor Ort vorbereiteten Kurzrede mit Appellcharakter nach Stichwortzettel (max. 5 Min.),
- e) einer IPA-Übung (max. 5 Min.).

(3) Dabei werden die nachstehenden Kriterien wie folgt bepunktet:

- a. Stimmliche Fähigkeiten, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:  
Die Fähigkeit des physiologischen Einsatzes der Stimme in der Vortrags- und Gesprächssituation.
- b. Sprecherische Fähigkeiten, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:  
Die Fähigkeit, in der Vortrags- und Gesprächssituation situationsadäquat zu artikulieren und den gesamten Sprechprozess zu gestalten.
- c. Sprechausdrucksfähigkeit, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:  
Die Fähigkeit, unterschiedliche Texte textsortenadäquat zu gestalten und die sprecherischen Mittel intentional einzusetzen.
- d. Rhetorische Fähigkeiten, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:  
Die Fähigkeit, einen Gedankengang geplant, strukturiert und zielgruppenadäquat zu formulieren.
- e. Kenntnisse und Anwendung des IPA-Alphabets, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:  
Die Fähigkeit, ein Transkript in IPA zu lesen und zu artikulieren.

(4) Als geeignet gelten Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren mindestens 32 Eignungspunkte erreicht haben.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen. Dieses ist von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

## **Artikel 2**

Der Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ wird zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29 eingestellt (letztmalige Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2025/26; zum Sommersemester 2026 greift ein Einschreibestopp; letztes Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemesters 2028/29).

Die erste Änderung im Übrigen gilt ab Sommersemester 2025 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 22. Mai 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2025 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom vom 22. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 08.07.2025

gez.

Prof. Dr. Doren Wohlleben  
Dekanin des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 11.07.2025**